



Policy Paper 1/2020

Die Förderung der regionalen Kulturlandschaft als mitgliederbezogener Förderzweck im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz (GenG)

von Pascal Schwarzer

I. Ausgangspunkt: Unterschiedliche Leitbilder von Genossenschaften

Die Grundsteine der modernen Genossenschaften wurden von Großbritannien ausgehend im 19. Jahrhundert entwickelt. Als die erste Genossenschaftsgründung gilt die 1844 gegründete „Rochdale Society of Equitable Pioneers“ in Rochdale/Manchester.¹ In Deutschland genießen Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch große Bekanntheit als Gründungsväter des Genossenschaftswesens. Die erste Normierung auf deutschem Boden erfuhr das Genossenschaftsgesetz, welches am 27.3.1867 in Kraft trat und schließlich am 1.5.1889 in das Recht des Deutschen Reiches überführt wurde.²

Dabei lässt sich im europäischen Vergleich ein sehr unterschiedliches Verständnis von Genossenschaften feststellen. In Deutschland werden Genossenschaften in der entsprechenden Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (e.G.) traditionell als förderwirtschaftliche Selbsthilfevereine verstanden, die von Gesetzes wegen auf die Verfolgung eines Förderzwecks zugunsten ihrer Mitglieder beschränkt sind, wohingegen die Förderung von Dritten oder des Gemeinwohls allenfalls Nebenzweck sein darf.³ Schulze-Delitzsch und Raiffeisen haben die Förderung von Gemeinwohlbelangen sogar bewusst ausgeschlossen.⁴ „Genossenschaften sind“, so Schulze-Delitzsch, „nur wirtschaftlich leistungsfähig, wenn und weil autonome Individuen mit ihnen gleichgerichtete, aber eigene Interessen verfolgen, jede paternalistische Subvention lähmt hingegen die notwendige Eigeninitiative und -verantwortung der Genossen und fördert deren Trägheit und Leichtsinn“.⁵

Nach Raiffeisen sei das persönliche Interesse der „Kitt“, welcher Genossenschaften zusammenhalte.⁶

In anderen europäischen Staaten, insbesondere in Frankreich und Italien, sind Genossenschaft hingegen traditionell auch gemeinwirtschaftlich konzipiert.⁷

Auch internationale Verbände folgen eher dem französisch-italienischen Genossenschaftsbild. Nach dem IGB zähle die Verantwortung für die umgebende Gesellschaft zu den genossenschaftlichen Charakteristika und nach der ILO übernehmen die Genossenschaften eine besondere soziale Verantwortung und Sorge für andere.⁸

Nichtdestotrotz sind in den letzten 150 Jahren auch zahlreiche Genossenschaften in Deutschland entstanden, die neben dem Mitgliedergeschäft auch Leistungen für Dritte erbringen oder sogar nach ihrem Selbstverständnis gemeinwohlorientiert sind.

Von der herrschenden Meinung werden solche Drittgeschäfte gebilligt, solange sie nicht ausschließlich oder fast ausschließlich betrieben werden.⁹

Bedeutende Literaturstimmen lehnen hingegen ein ausweitendes Drittgeschäft von Genossenschaften mit Verweis auf den entwicklungsgeschichtlichen Hintergrund ab. Ein Dritt- oder gemeinwohlorientiertes Geschäft sei nur zulässig, wenn es für die Sicherstellung der Mitgliederförderung notwendig sei und diese nicht beeinträchtigt.¹⁰

Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes von 2006 erhielt schließlich auch die Förderung von sozialen oder kulturellen Belangen der Mitglieder Einzug in § 1 GenG. In der Folge kam es vermehrt zu Gründungen von Genossenschaften, die die Förderung sozialer oder kultureller Belange verfolgen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die im deutschen Recht notwendige Abgrenzung von mitgliederorientierter und gemeinwohlorientierter Förderung schwieriger denn je.

Am Beispiel von Kulturgenossenschaften soll eine Annäherung an die Abgrenzung versucht werden.

II. Was machen Kulturgenossenschaften?

Unter Kulturgenossenschaften versteht dieser Beitrag solche Genossenschaften, die eine kulturelle Einrichtung als gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG unterhalten.

Die Zahl solcher Genossenschaften bewegt sich derzeit noch im untersten zweistelligen Bereich. Da die Gesetzesbegründung zu der Gesetzesnovelle von 2006 aber Theater- und Museumsgenossenschaften ausdrücklich erwähnt,¹¹ dürfte ihre Zahl in den nächsten Jahren aber weiter steigen.

Häufig anzutreffen sind dabei Genossenschaften, die eine größere Immobilie wie eine Festhalle¹², ein Schloss¹³ oder einen Bahnhof¹⁴ gepachtet, gemietet oder käuflich erworben haben und nun für kulturelle Veranstaltungen nutzen.

Andere Kulturgenossenschaften haben ein ehemaliges kommunales Theater oder Kino in genossenschaftlicher Verantwortung übernommen und fortgeführt.¹⁵

Vereinzelt wird auch eine Finanzierung von Kulturveranstaltungen durch genossenschaftliche Wirtschaftstätigkeit bezweckt. So erzeugt und vertreibt die KulturEnergieGenossenschaftAltona (KEGA) eG elektrische Energie und finanziert mit den daraus gewonnenen Einnahmen kulturelle Angebote.¹⁶

III. Förderzweck von Kulturgenossenschaften und Zulässigkeit des Drittgeschäfts

Kulturgenossenschaften verfolgen ausweislich ihrer Satzungen zumindest auch - teilweise sogar ausschließlich - die Schaffung eines kulturellen Angebots, die Förderung von Kunst und Kultur sowie den kulturellen Austausch.¹⁷

Diese Förderzwecke scheinen zunächst klassische Zwecke der Dritt- oder Gemeinwohlförderung zu sein, kommen sie doch neben der kleinen Zahl von Mitgliedern auch einer großen Zahl von Nichtmitgliedern zugute. Fraglich ist, ob der Förderung von Kultur dennoch ein ausreichender Mitgliederbezug beigemessen werden kann.

Im Rahmen dieses Beitrages soll auf zwei Aspekte, mit denen ein mitgliederbezogener Förderzweck begründet werden könnte, eingegangen werden.

1. Erhaltung eines kulturellen Angebots

Kulturgenossenschaften verbindet zunächst, dass sie eine Kultureinrichtung nicht aus erwerbswirtschaftlichen Motiven betreiben. Ihr Anliegen ist vielmehr eine Intervention, weil sie befürchten (müssen), dass andernfalls ein kulturelles Angebot, an dem sie ein besonderes Interesse haben, entfallen wird.¹⁸

Dieses Motiv erinnert an die bekannte Verschaffung knapper Wirtschaftsgüter als Leistung der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG. Nach der herrschenden Meinung sei nämlich unter Wirtschaftsförderung die Unterstützung der Mitglieder in ihrer privaten Haushaltstätigkeit zu verstehen. Da in privaten Haushalten aber üblicherweise keine Einnahmen generiert werden, sei der Fördererfolg zunächst in der Senkung von Ausgaben durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu sehen.¹⁹ Dies kann etwa auch die Bereitstellung eines preiswerten Kinoangebots sein.²⁰

Weitergehend vertritt Beuthien die Auffassung, dass eine solche Ersparnisvermittlung nur ein besonders typischer Fördererfolg sei. Ein Fördererfolg könne daneben auch darin gesehen werden, dass durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Mitgliedern ein knappes Wirtschaftsgut verschafft werde, dass sie auf anderem Wege nicht erhalten könnten.²¹

Die Intention der kulturgenossenschaftlichen Tätigkeit liegt gerade in der von Beuthien beschriebenen Verschaffung knapper Wirtschaftsgüter. Der Genossenschaftsgründung vorangegangen ist nämlich zumeist eine drohende oder bereits vollzogene Schließung der übernommenen Einrichtung und dem damit verbundenen oder jedenfalls befürchteten endgültigen Wegfalls des jeweiligen Kulturangebots.²²

Da ein Kulturbetrieb auch in genossenschaftlicher Betätigung nur mit ausreichend großer „Kundschaft“ möglich ist, ist auch das weitreichende Drittgeschäft zur Gewährleistung der Mitgliederförderung notwendig und dürfte daher auch nach den kritischen Literaturstimmen grundsätzlich zulässig sein.

Problematisch ist bei diesem Begründungsansatz aber die zeitliche Dauer des Erhaltungszwecks. Der Erhaltungszweck entfällt nämlich in dem Moment, in dem es sich um kein knappes Gut mehr handelt. Das ist entweder schon dann der Fall, wenn ähnliche Angebote in nicht genossenschaftlicher Trägerschaft existieren,

spätestens aber dann, wenn ein nicht-genossenschaftlicher Träger zur Fortführung des Angebots bereit ist.

2. Gemeinschaftlicher kultureller Austausch

Besonders deutlich geht aus einzelnen Satzungen hervor, dass es den Kulturgenossenschaften um die Förderung einer lebendigen regionalen Kulturlandschaft und dem kulturellen Austausch geht.²³

Was auf den ersten Blick wie ein typischer Fall eines Gemeinwohlbelangs wirkt, kann aber auch als ein individueller Mitgliederzweck verstanden werden.

Zu fragen ist, aus welchen Gründen die Mitglieder die regionale Kulturlandschaft fördern möchten und welche individuellen Vorteile sie sich hiervon versprechen.

Diese Frage lässt sich mit einem Blick auf den Zweck von Kulturangeboten beantworten. Ginge es bei einem kulturellen Angebot wie einer Theateraufführung schlicht um die Darbietung schauspielerischer und musikalischer Leistungen, dann dürften diese Leistungen bei einer eingetragenen Genossenschaft auch nur ihren Mitgliedern angeboten werden.

Doch eine solche Privataufführung würden die meisten Kulturkonsumenten wohl als wenig attraktiv empfinden. Denn tatsächlich geht der Zweck einer Theateraufführung über die bloße Darbietung schauspielerischer und musikalischer Leistungen hinaus.

Zweck einer Theateraufführung ist vielmehr der gemeinschaftliche Konsum der dargebrachten Leistungen. Jede Zuschauerin und jeder Zuschauer beobachtet nicht nur die dargebotene Aufführung, sie oder er steht gleichzeitig im ständigen, vor allem nonverbalen Austausch mit dem übrigen Publikum und Darstellern. Jede und jeder im Publikum bringt durch nonverbale Kommunikationsmittel Anerkennung oder Desinteresse zum Ausdruck, worauf das übrige Publikum ebenso wie die Darsteller reagieren und letztlich werden die nonverbal geäußerten Emotionen im verbalen Austausch während der Pausen und nach der Vorstellung gebündelt und bewertet.²⁴

Ein solch intensiver Austauschprozess ist aber nur möglich, wenn sich das Angebot auch an ein breites, vielfältiges und bestenfalls überregionales Publikum richtet.

Ein Angebot nur für die regelmäßig überschaubare Zahl an Mitgliedern würde diesem Anspruch auf kulturellen Austausch hingegen nicht genügen.

IV. Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen einmal mehr, dass sich die heutigen Genossenschaften von ihrem historischen Leitbild nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen entfernt haben.

Dies zeigt sich nicht nur in einer zunehmenden Annäherung vor allem großer Genossenschaften an gewinnorientierte Kapitalgesellschaften.²⁵ Auch nehmen viele Genossenschaften nach ihrem Selbstverständnis eine gemeinwohlstützende Funktion wahr.²⁶

Dieses gewandelte Rollenbild dürfte sowohl Ausdruck einer Annäherung an das internationale vorherrschende Leitbild als auch, gerade im gemeinwohlstützenden Sektor, Ausdruck eines Misstrauens gegen kapitalwirtschaftliche Strukturen sein.²⁷

So wie die Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch und Raiffeisen ein Gegenentwurf zum reaktionären, paternalistischen und monarchistischen Staat sein sollten,²⁸ könnte in moderner Zeit in den Genossenschaften ein Gegenmodell zum reinen Kapitalismus oder Sozialismus gesehen werden.

Nichtsdestotrotz ist das Genossenschaftsmodell von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen die ideengeschichtliche Grundlage des § 1 GenG und damit zumindest der gesetzlich geregelten eingetragenen Genossenschaft (eG). Das historische Leitbild der Genossenschaft darf daher nicht entleert werden.

Auch in Zukunft wird es notwendig sein, genau und kritisch zu prüfen, ob eine eingetragene Genossenschaft primär die Belange ihrer Mitglieder fördert. Andererseits sollte aber vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung und dem internationalen Rollenverständnis von Genossenschaften nicht vorschnell eine vorrangig mitgliederfördernde Funktion abgesprochen werden. Stets kommt es auf die präzise Formulierung des jeweils geförderten Zwecks an.

Anlage 1: satzungsmäßige Förderzwecke eingetragener Kulturgenossenschaften

Name	Internetadresse	Förderzweck
Bahnhof Lutherstadt Eisleben eG	http://bahnhof-lutherstadteisleben.de/index.php	<p>§ 2 Abs. 1 und 2 Satzung: <i>(1) Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Förderung der beruflichen und privaten Lebensbereiche sowie der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder.</i> <i>(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung, Sanierung und Vermarktung des Bahnhofsgebäudes der Lutherstadt Eisleben. Hierzu soll die Genossenschaft das Bahnhofsgebäude unter Einbeziehung von Grundstücksflächen um und neben dem Gebäude erwerben. Durch die Sanierung und die Vermarktung des Gebäudes und der umliegenden Flächen (insbesondere durch die Schaffung von Pkw-Stellplätzen) sollen die Attraktivität der Lutherstadt Eisleben (insbesondere der Nahverkehr) für ihre Bürger und Besucher gesteigert sowie soziale und kulturelle Veranstaltungen gefördert werden.</i></p>
Festhalle Annaberg-Buchholtz eG	http://www.festhalle-annaberg.de/index.php	<p>§ 2 Abs. 1 und 2 Satzung: <i>(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Festhalle Annaberg-Buchholz eG dient der Förderung kultureller Angebote für die Bürger der Stadt Annaberg und die angrenzende Region im Erzgebirge und der Erhaltung von regionalen Traditionen. Durch die Sanierung des Bauwerks wird der Tourismus der Stadt belebt und es werden dauerhaft Arbeitsplätze geschaffen.</i> <i>(2) Gegenstand der Genossenschaft ist:</i> <ul style="list-style-type: none"> – die Errichtung, Sanierung und das Betreiben eines Erzgebirgischen Kongress- und Veranstaltungszentrums; – Durchführung von Veranstaltungen; – Betreiben gastronomischer Einrichtungen; – Herstellung und/oder der Vertrieb von Bier; – Vermietung und Verpachtung einzelner Teile des Objektes Festhalle. </p>
Gemeinnützige Kulturgenossenschaft Globe e.G.	https://www.globe-oldenburg.de/home.html	<p>§ 2 Absatz 1 und 2 Satzung: <i>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.</i> <i>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Kauf, Sanierung und Betrieb des 1954 erbauten Baudenkmals GLOBE-Kino, um das Kulturangebot in der Stadt Oldenburg zu erweitern bzw. zu ergänzen und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Es soll in besonderer Weise darauf geachtet werden, dass auch Menschen mit Behinderungen in der Genossenschaft mitwirken und ohne große Einschränkungen an allen Angeboten und Veranstaltungen der Genossenschaft gleichberechtigt teilhaben können. Die Räumlichkeiten sollen zudem als Versammlungsstätte für Kultur und Bildung zur Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur dienen und als Quartiers-Treff die soziale Inklusion im Quartier fördern.</i> ▪ <i>die Vorführung u.a. von neuen und älteren Filmen aus allen Kulturen und Kontinenten. Besonderer Wert wird hierbei auf eine Kombination von internationaler und nationaler/regionaler Kunst mit einer verstärkten Gewichtung auf den Nachwuchsbereich gelegt</i> ▪ <i>die Durchführung von Konzerten, Lesungen, Vorlesungen, Tagungen, Schulungen, Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Circus- und Variétéveranstaltungen, Jugendtreffs, Quartiers-Treffs, Kleinkunst und anderen Veranstaltungsformen.</i> <i>Begleitung der o.g. Veranstaltungen durch einen gastronomischen Service, der sich auszeichnet durch weitestgehende Verwendung von regionalen und ökologisch erzeugten Produkten und Fair-Trade-Produkten. Etwaige Gewinne aus diesem Service dienen dem gemeinnützigen Zweck.</i> </p>
KUK Kino und Kultur eG	http://www.kinoundkultur-pfungstadt.de/index.php	<p>§ 1 Abs. 3 und 4 Satzung: <i>(3) Die Genossenschaft hat den Zweck der Förderung der sozialen und kulturellen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (Betrieb des Saalbaukinos in Pfungstadt).</i> <i>(4) Gegenstand des Unternehmens ist</i> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>das Betreiben eines gepachteten Kinos in Pfungstadt (Saalbaukino). Dabei sollen sowohl aktuelle Filme als auch ein attraktives, preiswertes und ortsnahes Kinoprogramm für Kinder angeboten werden.</i> </p>

		<p>b) die Vermietung des Kinos an Vereine und andere Interessenten zur Ergänzung des Kinoprogramms bspw. mit Liveveranstaltungen und / oder Filmen, Themenschwerpunkten wie Kultur, Politik, Ökologie und Soziales, etc.</p> <p>c) Schaffung einer Allianz von Kultur und Kino im Saalbaukino.</p> <p>d) der Ein- und Verkauf von Speisen und Getränken.</p> <p>Die Genossenschaft pachtet zu diesen Zwecken das Saalbaukino in Pfungstadt.</p>
KulturEnergieGenossenschaftAltona (KEGA) eG	https://kegahamburg-blog.wordpress.com	<p>§ 1 Absatz 3 Satzung: (3) Gegenstand der Genossenschaft ist</p> <p>a) die Erzeugung von Energie unter der Prämisse eines möglichst sparsamen, regionalen und regenerativen Ressourceneinsatzes,</p> <p>b) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Anlagen zur Strom- und/ oder Wärme- bzw. Kälteerzeugung,</p> <p>c) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Versorgungsnetzen und Speicheranlagen,</p> <p>d) die Versorgung und die Belieferung von Mitgliedern und Dritten mit Energie,</p> <p>e) die Beratung von Mitgliedern und Dritten in Fragen der Energieeinsparung und der Erzeugung von Energie,</p> <p>f) die Konzeption und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Gebäudeeffizienz für Mitglieder und Dritte,</p> <p>g) die Erzeugung von Nahrungsmitteln unter der Prämisse einer bewussten, vollwertigen, regional basierten und global verträglichen Herstellungsweise,</p> <p>h) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an für die Nahrungsmittelerzeugung notwendigen Anlagen und der erforderlichen Infrastruktur – wie beispielsweise (urbane) Gartenprojekte,</p> <p>i) die Versorgung und die Belieferung von Mitgliedern und Dritten mit Nahrungsmitteln,</p> <p>j) die Beratung von Mitgliedern und Dritten in Fragen der Ernährung sowie der Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln,</p> <p>k) die Organisation und die Durchführung von Angeboten und Dienstleistungen zur Förderung der Ernährungsbildung,</p> <p>l) die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten, die für eine soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder kreative Betätigung und Entwicklung von Mitgliedern und Dritten erforderlich und dieser förderlich sind sowie</p> <p>m) die Organisation und die Durchführung von hierfür notwendigen Angeboten und Dienstleistungen</p>
Kulturgenossenschaft Lich e.G.	https://kulturgenossenschaft-lich.de	<p>§ 2 Absatz 1 und 2 Satzung: (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Vermietung von Immobilien, der Betrieb und/oder die Vermietung eines Filmkunsttheaters, einer Kleinkunsthöhne und dazugehöriger Gastronomie als interkulturelle Begegnungsstätte sowie die Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen zur langfristigen Sicherung eines breit angelegtes Kulturangebots in Lich und Umgebung.</p>
Kulturgenossenschaft Neue Kammerspiele e.G.	https://neuekammerspiele.de	<p>§ 1 Absatz 3 Satzung: „Zweck der Kultur-Genossenschaft ist die Förderung der Kultur und der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Kultur-Genossenschaft Neue Kammerspiele. Schwerpunkte werden gelegt:</p> <p>a) bei der Förderung der Kunst und Kultur in Kleinmachnow, insbesondere im Bereich Kino, Konzerte, Theater, Lesungen und anderen Veranstaltungen,</p> <p>b) auf die Zusammenarbeit mit Kleinmachnower Künstlern und Kulturinteressierten,</p> <p>c) auf die Zusammenarbeit mit Institutionen der Gemeinde, wie z.B. Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,</p> <p>d) auf die Etablierung einer sozialen und kulturellen Begegnungsstätte für Jung und Alt“</p>
KulturQuartier Schauspielhaus e.G.	https://www.kulturquartier-erfurt.de	<p>§ 2 Nummern 1 bis 3 Satzung:</p> <p>1. Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Genossenschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Gegenstand der Genossenschaft ist:</p>

		<ul style="list-style-type: none">a. <i>die Schaffung eines Ortes für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft,</i>b. <i>der Erwerb, die Planung, Entwicklung, Sanierung und Erhaltung des Objektes Schauspielhaus als ein Ort für Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft,</i>c. <i>der Erhalt des Schauspielhauses Erfurt als Kultur- und Architekturdenkmal in der Stadt.</i> <p>3. <i>Ziel und Zweck der Genossenschaft sind insbesondere der Erhalt des Schauspielhauses als Denkmal und Kulturort in Erfurt. Durch Schaffung eines Möglichkeitsraumes sollen unterschiedliche Kultursparten gepflegt und der Austausch zwischen kulturschaffenden und -fördernden Personen unterstützt werden. Die Förderung und Bildung kulturinteressierter Kinder und Jugendlicher ist ein weiterer Schwerpunkt. Es sollen Freude und Verständnis für die Kultur geweckt werden. Die entsprechenden Interessenten sollen sich später miteinander austauschen können. Es soll ein Ort geschaffen werden, an dem Kultur sich trifft. Dies wird insbesondere dadurch umgesetzt, dass Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle und kreativwirtschaftliche Nutzung geschaffen und bereitgestellt werden, die sich auch synergetisch ergänzen. Somit können kulturübergreifende Projekte der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt und genutzt werden</i></p>
--	--	--

¹ Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (Hrsg.), CHRONIK der deutschen Konsumgenossenschaften (2003), <http://klaus.lhorn.de/GW/BERICHT/-ZDK.pdf> (letzter Abruf: 15.09.2020), S. 5.

² Steding NZG 1999, 282, 282.

³ Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 168-169; Steding NZG 1999, 282, 283.

⁴ Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 170.

⁵ Nach Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 170.

⁶ Nach Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 170.

⁷ Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 168-169.

⁸ Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 168-169.

⁹ Hier nur: Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, § 81 GenG Rn. 3; Weitere Nachweise bei Beuthien NZG 2020, 681 Fußnoten 39 und 40.

¹⁰ Beuthien NZG 2020, 681, 684-685; Picker, Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 249-252.

¹¹ BT-Drs 16/1025 S. 80.

¹² Beispielsweise die Festhalle Annaberg-Buchholz eG, <http://www.festhalle-annaberg.de/index.php> (letzter Abruf: 21.09.2020).

¹³ Beispielsweise die Kultur- und Brauereigenossenschaft Schloss Kromsdorf, https://schlossschaenke-kromsdorf.de/ss_idx.htm (letzter Abruf: 21.09.2020).

¹⁴ Beispielsweise die Bahnhof Lutherstadt Eisleben eG, <http://bahnhof-lutherstadteisleben.de/index.php> (letzter Abruf: 21.09.2020).

¹⁵ Beispielsweise die Theater Ansbach - Kultur am Schloss eG, <http://www.theater-ansbach.de> (letzter Abruf: 21.09.2020) und die Gemeinnützige Kulturgenossenschaft Globe e.G., <https://www.globe-oldenburg.de/home.html> (letzter Abruf: 21.09.2020).

¹⁶ <https://kegahamburgblog.wordpress.com> (letzter Abruf: 21.09.2020).

¹⁷ Vgl. Anlage 1, satzungsmäßige Förderzwecke von eingetragenen Kulturgenossenschaften.

¹⁸ Kluth ZfgG 2019, 117, 128.

¹⁹ Fandrich in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, § 1 GenG Rn. 10; weitere Nachweise bei: Beuthien, Die eingetragene Genossenschaft: Idee und Wirklichkeit, Seite 42.

²⁰ So beispielsweise § 1 Abs. 4 Buchstabe a) der Satzung der KUK Kino und Kultur eG, <http://www.kinoundkultur-pfungstadt.de/die-genossenschaft> (letzter Abruf: 21.09.2020).

²¹ Beuthien, Die eingetragene Genossenschaft: Idee und Wirklichkeit (2013), S. 43.

²² So explizit: KulturQuartier Schauspielhaus e.G., <https://www.kulturquartier-erfurt.de/kulturquartier/das-haus/> (letzter Abruf: 22.09.2020); Gemeinnützige Kulturgenossenschaft Globe e.G., <https://www.globe-oldenburg.de/das-globe/über-das-globe.html> (letzter Abruf: 22.09.2020).

²³ § 2 Nummern 2 und 3 der Satzung der KulturQuartier Schauspielhaus e.G., https://www.kulturquartier-erfurt.de/2020-04-23_SATZUNG%20Genossenschaft%20KulturQuartier%20Schauspielhaus.pdf (letzter Abruf: 21.09.2020); § 1 Abs. 3 der Satzung der Kulturgenossenschaft Neue Kammerspiele e.G., https://neuekammerspiele.de/00_media/SATZUNG%20gemäß%20GV%2001.04.2014.pdf (letzter Abruf: 21.09.2020); § 2 Abs. 2 der Satzung der Kulturgenossenschaft Lich e.G., <https://kulturgenossenschaft-lich.de/wp-content/uploads/2019/06/2018-10-16-Satzung-geändert.pdf> (letzter Abruf: 21.09.2020).

²⁴ Ähnlich auch: SÜDKURIER GmbH Medienhaus, 5 Argumente... dafür, ins Theater zu gehen, <https://www.suedkurier.de/ueberregional/kultur/5-Argumente-dafuer-ins-Theater-zu-gehen;art10399,10408180> (letzter Abruf: 21.09.2020).

²⁵ Dieser Aspekt wurde im Rahmen dieses Beitrages ausgeklammert. Ausführlich zu dieser Problematik u.a.: Beuthien, Die eingetragene Genossenschaft: Idee und Wirklichkeit (2013).

²⁶ Etwa das Kampagnen Motto der Genossenschaften im Genossenschaftsjahr 2012: „ein Gewinn für alle“, <https://www.genossenschaften.de/kampagne-ein-gewinn-f-r-alle>; Kritisch hierzu: Beuthien, Die eingetragene Genossenschaft: Idee und Wirklichkeit (2013), S. 237ff.; auch: Picker Genossenschaftsidee und Governance (2019), S. 175: „Gemeinwirtschaftliche Unternehmen stören den Wettbewerb, weil sie für sich einen politischen Sonderstatus reklamieren und sich so dem Wettbewerb entziehen. Der Mittelstand ist aber nicht nur Garant für Produktivität, Innovation und Wettbewerb. Er bietet vielmehr - worauf Schulze-Delitzsch besonders hinweist - die Gewähr dafür, dass der Wohlstand ausgewogen verteilt ist und sich darauf aufbauend eine aufgeklärte und partizipative Bürgergesellschaft entwickeln kann.“.

²⁷ Littmann ZfgG 2020, 31, 36.

²⁸ Picker, Genossenschaften und Governance (2019), S. 178.